

Ausschuß für Kommunalpolitik

Protokoll

41. Sitzung (nicht öffentlich)

8. März 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenographin: Zinner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung 1

1 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3759

(ausgenommen Art. I, Abschnitt IV;
Vorschriften zum Braunkohlenplanverfahren) 1

Nach kurzer Diskussion wird der von der SPD-Fraktion beantragten Änderung des § 5 Abs. 11 mit den Stimmen der SPD und der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

Dem den Ausschuß betreffenden Teil des Gesetzentwurfs wird unter Berücksichtigung der Änderung mit den Stimmen der

SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.
(s. Beschlußempfehlung Drucksache 11/6852 [Neudruck])

2 Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4983

in Verbindung damit

Gleichstellungsstellen in der novellierten Gemeindeordnung absichern!

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2082

und

Gesetz zur Erweiterung des Bürgerantrags in der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2083

und

Erstes Gesetz zur Verbesserung von Rahmenbedingungen, Inhalten und Strukturen der kommunalen Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Selbstverwaltungsentwicklungsgesetz - 1. SEG)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/2741

hier: Artikel I und Artikel III bis VII

und

Ersatz von Kinderbetreuungskosten von Inhabern und Inhaberinnen kommunaler Ehrenämter

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2774

Seite

und

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (Gesetz zur Akteneinsicht durch Stadtverordnete und Bezirksvertreter und Bezirksvertreterinnen)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3010

und

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/4930

und

Gesetz zur Einführung des kommunalen Volksentscheids

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1562

sowie

Gesetz zur Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/5925

3

Der Ausschuß behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung und die dazu von den Fraktionen gestellten Änderungsanträge und -gesetzentwürfe bis § 41.

Fortsetzung der Beratung: 9. März 1994, 9.00 Uhr

* * *

2 Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4983

in Verbindung damit

Gleichstellungsstellen in der novellierten Gemeindeordnung absichern!

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2082

und

Gesetz zur Erweiterung des Bürgerantrags in der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2083

und

Erstes Gesetz zur Verbesserung von Rahmenbedingungen, Inhalten und Strukturen der kommunalen Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Selbstverwaltungsentwicklungsgesetz - 1. SEG)

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/2741

hier: Artikel I und Artikel III bis VII

und

Ersatz von Kinderbetreuungskosten von Inhabern und Inhaberinnen kommunaler Ehrenämter

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2774

und

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (Gesetz zur Akteneinsicht durch Stadtverordnete und Bezirksvertreter und Bezirksvertreterinnen)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3010

und

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/4930

und

Gesetz zur Einführung des kommunalen Volksentscheids

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1562

sowie

Gesetz zur Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/5925

Vorsitzender Dr. Twenhöven verweist auf die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und der CDU.

Nach kontroverser Verfahrensdiskussion, in der **Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** klarstellt, der Änderungsantrag seiner Fraktion beziehe sich auf den Gesetzentwurf der Landesregierung, er sei lediglich in einer für die Beratung handlichen Fassung vorgelegt worden, einigt sich der Ausschuß darauf, daß Grundlage der Beratung der Gesetzentwurf der Landesregierung ist, und sogleich in die Einzelberatung einzutreten.

§ 3 - Übertragung von Aufgaben

Abgeordneter Grevener (SPD) legt dar, mit der von seiner Fraktion hierzu vorgeschlagenen Änderung solle das Recht auf Selbstverwaltung deutlicher als bisher hervorgehoben werden. Entsprechend dem "Weinheimer Entwurf einer deutschen Gemeindeordnung" solle in Abs. 2 die Aufgabenteilung zwischen gemeindlicher Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten verdeutlicht werden. Mit dem Vorschlag, daß das Weisungsrecht bei Pflichtaufgaben "in der Regel zu begrenzen" sei, werde eine Anregung des Deutschen Städtetages aufgegriffen.

Die gesetzliche Übertragung einer neuen Aufgabe und die damit verbundene Mittelzuteilung sei im Rahmen der Überprüfung des Gemeindefinanzierungsgesetzes schon Gegenstand von Urteilen des Landesverfassungsgerichts gewesen. Die SPD-Fraktion beantrage nun, daß im Gesetz die Aufbringung der Mittel gleichzeitig mit der Übertragung der neuen Aufgabe geregelt werde - Abs. 4 -, und hoffe, daß diese Vorreiterfunktion speziell beim Bund auf Wiederhall stoße, zum Beispiel bei der Verpflichtung, Kindergartenplätze zu schaffen.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) äußert, ihre Fraktion beabsichtige, zu § 3 zu beantragen, daß die Kommunen in kommunaler Entwicklungspolitik tätig werden könnten, dies unter Wahrung der Kompetenzen von Bund und Land. Sie werde versuchen, einen fraktionsübergreifenden Antrag zustande zu bringen.

Abgeordneter Leifert (CDU) befürwortet das von Herrn Grevener vorgetragene Anliegen und fragt, ob die vorgeschlagene Formulierung gerichtsfest sei. In Abs. 2 des geltenden Gesetzes werde das Gesetz ausdrücklich angezogen. Betreffend Abs. 4 des Änderungsantrags erkundigt er sich, ob neue Pflichten nur per Gesetz, sondern auch durch Rechtsverordnung übertragen werden könnten.

Abgeordneter Grevener (SPD) antwortet, dies solle auf Gesetze beschränkt werden.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) erwidert Frau Höhn, über ihre Anregung habe auch seine Fraktion diskutiert. Sie habe festgestellt, daß dies schon jetzt möglich sei, und die Frage aufgeworfen, ob eine solche Regelung von den Gemeinden nicht geradezu als Aufforderung verstanden würde, sich auf diesem Gebiet besonders zu engagieren. Er bezweifle, daß dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt richtig sei.

§ 6 - Einwohner und Bürger

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) verweist auf den Gesetzentwurf ihrer Fraktion "Erweiterung des Bürgerantrags in der Gemeindeordnung" und legt dar, Ziel sei eine Staffe- lung hinsichtlich der Information der Einwohner, um sie stärker in die Entscheidun- gen einzubinden.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) merkt dazu an, es handle sich bei diesem Vorschlag um ein in sich geschlossenes Konzept. Seine Fraktion habe sich im nachhinein an das von der Landesregierung vorgeschlagene Konzept gehalten und das der GRÜNEN nicht weiter behandelt.

Abgeordneter Leifert (CDU) äußert, seine Fraktion sei mit §§ 6 a und b einver- standen und begrüße, daß in § 6 c die Überschrift endlich dem Inhalt angepaßt worden sei. Hier gehe es um das unentziehbare Petitionsrecht jedes Bürgers.

Den vorletzten Satz des § 6 c halte sie für entbehrlich. Sie sei dafür, es jeder Stadt selbst zu überlassen, für das Petitionsrecht einen Beschwerdeausschuß einzurichten oder sich gleich an die zuständige Stelle oder den zuständigen Ausschuß zu wenden. Hier wäre eine Regelung per Hauptsatzung zu befürworten. - § 6 c Abs. 1 Satz 1 im Änderungsantrag der SPD-Fraktion könne sie mittragen.

Abgeordneter Wirtz (SPD) kündigt zu § 6 c Abs. 1 Satz 3 des Änderungsantrags seiner Fraktion folgende Änderung an:

Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Aus- schuß übertragen.

Dies entspreche einem von Kommunalpolitikern vorgebrachten Wunsch.

§ 7 - Gleichstellung von Frau und Mann

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) verweist auf den Antrag ihrer Fraktion, wonach erstens Gleichstellungsstellen, zweitens Frauenbeauftragte und drittens Frauenaus- schüsse eingerichtet werden sollten. Der Forderung nach hauptamtlichen Gleich-

stellungsstellen wolle sich die SPD-Fraktion laut ihrem Änderungsantrag zumindest für Gemeinden ab 10 000 Einwohner anschließen.

Abgeordneter Thulke (SPD) legt dar, seine Fraktion wolle die Grenze für hauptamtlich einzurichtende Gleichstellungsstellen bei 10 000 Einwohnern festschreiben, unterhalb sei dies kaum zu verantworten. Für die verpflichtende Einrichtung von Frauenbeauftragten und Frauenausschüssen habe sie sich nicht entscheiden können.

Abgeordneter Leifert (CDU) äußert, seine Fraktion setze auf die vernünftige Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltungshoheit und schließe sich der Kann-Bestimmung im Gesetzentwurf an. Viele Gemeinden hätten Gleichstellungsstellen freiwillig schon eingerichtet. Eine Verpflichtung könnte in den kleinen kreisangehörigen Gemeinden zu einem hohen Kostenschub führen.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) macht in diesem Zusammenhang auf § 52 aufmerksam und merkt dazu an, daß sich seine Fraktion gegen ein Teilnahme- und Rederecht der Gleichstellungsbeauftragten bei den Beigeordnetenkonferenzen wende.

§ 9 - Aufsicht und Beratung

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) sagt, seine Fraktion beantrage, im Gesetzentwurf den Satz "Dabei kommt der vorbeugenden Beratung besondere Bedeutung zu" zu streichen. Er verweist auf die Beratung in Bad Meinberg.

§ 13 a - Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

Abgeordneter Wirtz (SPD) spricht sich dafür aus, um Irritationen mit dem Begriff "Bürgermeister" bzw. "Oberbürgermeister" zu vermeiden, es bei der alten Bezeichnung "Bezirksvorsteher" zu belassen. - **Abgeordneter Leifert (CDU)** schließt sich dem an.

§ 13 b - Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

Abgeordneter Wirtz (SPD) legt dar, seine Fraktion befürworte, daß die Generalklausel im neuen Gesetz vorangestellt werden solle. Damit werde den Bezirken verstärkte Bedeutung beigemessen. Nur wenn die Bedeutung einer Angelegenheit wesentlich über den Stadtbezirk hinausreiche, solle sie eine gesamtstädtische werden. Die enumerative Aufzählung sei beispielhaft, sie bezeichne nur die Mindestkompetenzen und sei gegenüber der Generalklausel nachrangig.

Des weiteren sei sie dafür, daß die Bezirksvertretungen über den Verwendungszweck eines Teils der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel selbst entscheiden könnten.

Abgeordneter Leifert (CDU) erwidert, auch seine Fraktion sei für die Stärkung der Rechte der Bezirksvertretungen und deshalb auch für die teilweise freie Verwendung des vom Rat zugeteilten Etatansatzes. Nach dem Motto "Gebt dem Rat, was des Rates ist" sehe sie allerdings Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Aufgaben. Der Rat müsse die Zusammenschau aller Stadtbezirke finden und die Interessen der gesamten Stadt berücksichtigen. Wenn zum Beispiel eine Straße durch zwei Bezirke verlaufe, sei dies eine Angelegenheit von überbezirklicher Bedeutung, die deshalb von der Stadt zu regeln sei. Aus diesem Grunde sollte das Wort "wesentlich" aus Abs. 1 gestrichen werden.

Ein weiterer Kernpunkt sei für die CDU-Fraktion die Formulierung des Gesetzentwurfs und des Änderungsantrags der SPD-Fraktion: "Hinsichtlich der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 28 Abs. 3". Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sollten unentziehbar dem durch die Bürgerschaft direkt gewählten Bürgermeister übertragen werden. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten müßten klarer voneinander getrennt werden.

Bedenken melde sie auch gegen die Formulierung des neuen Abs. 3 "Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sollen ... fortgeschrieben werden" an. "Fortschreibung" heiße, den Bestand nach Steigerung des Ausgabenvolumens des Stadthaushalts fortzuschreiben. Gerade in der Zeit des knappen Geldes und der möglichen Rückführung von Ansätzen wäre es besser, das Wort "verteilen" zu wählen.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) schlägt vor, über den Knackpunkt "Zuständigkeiten" bei § 28 zu diskutieren.

Ministerialdirigent Held (Innenministerium) sagt zu der Formulierung "fortgeschrieben", dies sei die Begrifflichkeit aus dem Haushaltsrecht. Sie bedeute, unter den veränderten Bedingungen werde der Ansatz neu überprüft und entsprechend ausgewiesen.

Leitender Ministerialrat Krell (Innenministerium) gibt Herrn Leifert zu bedenken, die Formulierung "verteilt" berge die Gefahr, daß der Gesamthaushalt der Stadt in Frage gestellt sei, denn dadurch würden Haushaltsmittel wesentlich stärker zugunsten der Bezirke gebunden. Die Überlegung der Landesregierung sei gewesen, die Gesamtverantwortung der Stadt für den Haushalt in keiner Weise in Frage zu stellen, daß allerdings den Bezirken Mittel zur Verfügung gestellt würden, die sie in eigener Verantwortung verteilen könnten.

Abgeordneter Wirtz (SPD) plädiert dafür, es bei dem Wort "fortgeschrieben" zu belassen, denn damit komme zum Ausdruck, daß der Haushaltsansatz nicht starr, sondern beweglich sei. Hintergrund sei, daß die Bezirke an der Entwicklung der gesamten Stadt teilhaben sollten.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) hält sowohl "fortgeschrieben" als auch "verteilt" für auslegungsfähig und schlägt vor, auf den ganzen Satz zu verzichten, denn in dem anzufügenden Abs. 4 werde unmißverständlich dargelegt, daß die bezirksbezogenen Haushaltsansätze in einem gesonderten Band des Haushaltsplans auszuweisen seien.

Abgeordneter Leifert (CDU) vertritt die Meinung, "fortschreiben" bedeute die Anpassung nach oben. Wenn mit der Formulierung gemeint sei, daß der Rat die bezirksbezogenen Ansätze auch negativ fortschreiben könne, wenn insgesamt weniger Geld zur Verfügung stehe, bitte er, nach einem klareren Ausdruck dafür zu suchen. Die Intention halte er aber für richtig, sie sollte bestehenbleiben.

MD Held (IM) verdeutlicht, die bezirksbezogenen Haushaltsansätze seien Teil des Haushalts der jeweiligen Gemeinde. In diesem Zusammenhang hätten sie ihren Stellenwert. Sinn und Zweck des Abs. 3 sei, deutlicher darzustellen, was auf den jeweiligen Bezirk entfalle. Dies habe sich in der Praxis als gut erwiesen. Eine andere Begrifflichkeit könne sicherlich gewählt werden, sie werde aber nicht sehr viel zur Klarheit beitragen. Er plädiere deshalb dafür, den Sinn dieser Bestimmung gemeinsam festzuhalten und dem Ministerium zu ermöglichen, dies unter Berücksichtigung der

Diskussion des Ausschusses in den Verwaltungsvorschriften, die bekanntlich erläuternden Charakter hätten, darzustellen.

Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU) bittet Herrn Held, dennoch zu versuchen, einen Ausdruck für den Gesetzestext, nicht für die Ausführungsvorschriften zu finden, der treffender beschreibe, was der Ausschuß wolle.

Abgeordneter Leifert (CDU) führt zu Abs. 5 aus, für Personalangelegenheiten sei zwar die Stadt verantwortlich, seine Fraktion wolle jedoch unterbinden, daß die Stadt einer Bezirksvertretung einen Leiter der Bezirksverwaltungsstelle vorseze, den sie vorher noch nie zu Gesicht bekommen habe; dies sei in der Vergangenheit der Fall gewesen. Viele Bezirksvertretungen hätten deshalb an die CDU den Wunsch herangetragen, zu erreichen zu suchen, daß ihnen zumindest das Recht eingeräumt werde, die betreffende Person vor der Entscheidung durch die Stadt anzuhören.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) verspricht Herrn Leifert, daß seine Fraktion über diesen Vorschlag nachdenken werde, er bringt aber seine Verwunderung zum Ausdruck, daß dieser Antrag von der CDU-Fraktion gestellt werde. Sie habe sich schließlich dafür ausgesprochen, daß alle Personalangelegenheiten ungeschmälert in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters fielen. Er empfehle Herrn Leifert, die Konsequenz dieses Antrags zu bedenken. Der Antrag passe an sich in die Richtung der SPD.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) vertritt die Meinung, die geltende Gemeindeordnung leide keineswegs darunter, daß die Politik zuwenig Einfluß auf Personalangelegenheiten habe. Er sei gegen eine Ausweitung und dezidiert gegen diesen Vorschlag der CDU-Fraktion, selbst wenn es in der Vergangenheit im Einzelfall Mißhelligkeiten gegeben habe.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) äußert, der Antrag komme auch den Vorstellungen ihrer Fraktion entgegen, denn sie wolle die Bezirksvertretungen über den Gesetzesentwurf hinaus stärken.

Abgeordneter Leifert (CDU) hält Herrn Wilmbusse entgegen, es gehe an dieser Stelle weniger um Einfluß als um Höflichkeit der direkt gewählten Bezirksvertretung gegenüber.

§ 13 d, e, f (Änderungsantrag der CDU-Fraktion)

Abgeordneter Leifert (CDU) legt dar, seine Fraktion sei betreffend die Bildung von Ortsgemeinden in kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Kann-Vorschrift. Damit werde den regionalen und historischen Unterschieden Rechnung getragen. Ändern wolle sie die Vorschrift, daß vom Rat entweder ein Bezirksausschuß zu bilden oder ein Ortsvorsteher zu bestellen sei. Künftig sollten die Mitglieder der Ortsvertretung direkt von der Ortsgemeinde gewählt werden. Damit würden die Rechte der Ortsgemeinden in etwa denen der Bezirke in den großen Städten angepaßt. Die direkte Anbindung der Ortsgemeindevertretung an die Bürgerschaft wie im kreisfreien Raum sei besonders wichtig, um die ehrenamtliche Mitwirkung in den flächengroßen ländlichen Gemeinden wieder interessanter zu machen und sie wieder zu stärken.

Abgeordneter Wirtz (SPD) sieht in dieser Änderung ein Zurückdrehen der kommunalen Neugliederung. Auch im Hinblick auf die Zahl der Einwohner sei seine Fraktion dagegen. Angesichts der Tatsache, daß Bezirksvertretungen in Städten mit 80 000 bis 100 000 Einwohnern gebildet würden, hätte die Änderung zur Folge, daß Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl erheblich weitere Rechte als die jetzigen Bezirksvertretungen hätten, zum Beispiel das Recht, selbst den Haushalt zu beschließen. Die Bezirksvertretungen besäßen nur ein eingeschränktes Verwendungsrecht.

Gegen die weitere Unterteilung der kreisangehörigen Gemeinden sei zwar nichts einzuwenden, die Urwahl dieser kleineren Einheiten und die Ausstattung mit Rechten wie die Bezirksvertretungen werde die SPD-Fraktion aber nicht befürworten.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) teilt diese Bedenken der SPD-Fraktion.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) hält dagegen, es gebe kreisangehörige Städte, die kleiner und kreisangehörige Städte, die größer seien als kreisfreie Städte. In einigen Fällen könnte der Vorschlag der CDU-Fraktion deshalb sinnvoll sein.

Abgeordneter Leifert (CDU) betont, in historisch gewachsenen ehemals selbständigen Orten einer flächengroßen Gemeinde könne die Entfremdung zwischen den Ortsteilen größer sein als in einer Großstadt. Ortsvertretungen könnten zu mehr Bürgernähe führen, wenn die Bürger ihre Vertretung direkt wählen dürften und nicht der Rat den Bezirksausschuß. Damit würden viel Ärger und Sprengstoff erspart. Im

übrigen handelte es sich um eine Kann-Vorschrift; jede Gemeinde könnte auch weiterhin ihren Ortsvorsteher bestellen.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) vergleicht die kreisfreie Stadt Bottrop und die kreisangehörige Stadt Neuss. Die Einwohnerzahl von Neuss sei größer als die Bottrops. Sie frage, weshalb Neuss auf Wunsch nicht ähnlich strukturiert sein könne und durch Untergliederungen die Eigenständigkeit bewahren könnte. Dasselbe gelte für flächen große Gemeinden wie Ibbenbüren.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) stellt fest, in der Zielsetzung sei der Ausschuß nicht weit auseinander. Auch er berichtet aus der Praxis:

In vielen lippischen und ostwestfälischen Städten gebe es seit 1969 in allen früher selbständigen Dörfern sogenannte Ortsausschüsse. Sie träfen sich zu den Sitzungen und schlössen in die Diskussion auch andere Bürger ein. Sie erhielten Mittel, über die sie selbständig bestimmen könnten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende kämen aus dem Dorf, sie seien Ratsmitglieder. Die Verwaltung der Stadt schicke weder einen Protokollführer noch einen anderen Vertreter. Dieses Verfahren sei bürgerfreundlich und sparsam. Für diese Dörfer wäre es unverständlich und kein Gewinn, wenn sie die Untergliederung auf einmal selbst wählen könnten, wenn damit nicht eine Veränderung des Systems, der Zuständigkeiten und der Mittel, verbunden wäre.

Vorbehalte gegen die Verwaltungsneugliederung habe es nicht nur in Bottrop, Porz oder Hohenlimburg gegeben, sondern genauso im kreisangehörigen Raum. Nach nunmehr 25 Jahren sei der Streit halbwegs überwunden. Wenn die Untergliederungen wieder direkt gewählt werden dürften, fänden am 16. Oktober im übrigen die Bundestagswahl, die Kreistagswahlen, die Stadtratswahlen und die Wahlen in den früher selbständigen Dörfern statt.

Der Vorschlag der CDU-Fraktion habe auch erhebliche Nachteile. Die SPD-Fraktion werde sich ihm deshalb kaum anschließen.

§ 15 - Gebietsänderungsverträge

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) verweist auf den Antrag ihrer Fraktion "Bürgervotum in neugegliederten Städten und Gemeinden" (Drucksache 11/1996) und tritt dafür ein, daß Gemeinden, die im Zuge der kommunalen Neugliederung ihre Selbständigkeit

Ausschuß für Kommunalpolitik
41. Sitzung

08.03.1994
zi-hu

verloren hätten, die Möglichkeit eröffnet werde, über ein Bürgervotum die erneute Beratung einzuleiten.

Innenminister Dr. Schnoor erwidert, immer wieder, besonders zu Wahlterminen, habe er sich mit den Folgen der kommunalen Neugliederung befaßt. Er meine, die neu gebildeten Kommunen hätten einen Anspruch darauf, endlich im Rahmen gesicherter Grenzen arbeiten zu können, und bitte, von solchen Anträgen Abstand zu nehmen.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) ruft in Erinnerung, daß dieser Antrag der GRÜNEN bereits abschließend vom Plenum behandelt worden sei.

§ 17 a - Einwohnerantrag

Abgeordneter Leifert (CDU) merkt an, mit einem Teil der kommunalen Spitzenverbände vertrete seine Fraktion die Meinung, daß als untere Altersgrenze 18 Jahre festgelegt werden sollte.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) verweist auf den diesbezüglichen Gesetzentwurf ihrer Fraktion, befürwortet das in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Wahlalter und stellt im übrigen weitgehende Übereinstimmung der Gesetzentwürfe fest.

Abgeordneter Wirtz (SPD) hält Herrn Leifert entgegen, das 14. Lebensjahr bringe den Jugendlichen die freie Religionswahl und die beschränkte Geschäftsfähigkeit. Mit dem Vorschlag werde auch der Klage entgegengewirkt, daß die Jugend nicht an Entscheidungsprozessen teilnehmen dürfe. Beim Einwohnerantrag gehe es ohnehin nur darum, einen Anstoß zu geben, über eine Sache zu beraten; Entscheidungen würden nur durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheide herbeigeführt.

§ 17 b - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) verweist auf den Gesetzentwurf ihrer Fraktion "Einführung des kommunalen Volksentscheids" und stellt hier große Differenzen mit dem

der Landesregierung fest. Ihre Fraktion sei dafür, daß Gegenstand eines kommunalen Volksentscheids alle Punkte sein könnten, die auch im Rat behandelt würden.

Abgeordneter Leifert (CDU) legt dar, wie die Erfahrung zeige, konzentriere sich in den Ländern, die Bürgerbegehren und Bürgerentscheide kennen, die Vielzahl der Bürgerbegehren auf die kleinen Städte und Gemeinden, in den Großstädten werde kaum das notwendige Quorum an Unterschriften erreicht. Nach Meinung der CDU-Fraktion sei das Quorum 10 % der Bürger richtig, in den größeren Städten - Nordrhein-Westfalen sei das Land der großen Städte - sollte die Einleitung eines Bürgerbegehrens aber erleichtert werden. Sie schlage deshalb die in ihrem Änderungsantrag genannten Gemeindegrößenordnungen und Quoren vor.

Um der Bürgerschaft im Falle eines Begehrens gegen einen Ratsbeschluß - Abs. 3 - einen größeren Spielraum zu geben, schlage die CDU-Fraktion vor, die Frist, innerhalb derer das Bürgerbegehren eingereicht sein müsse, um zwei auf sechs Wochen zu erhöhen.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) hält die Vier-Wochen-Frist ebenfalls für sehr kurz und äußert, der Gesetzentwurf seiner Fraktion sehe vor, daß auch der Rat mit zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder den Bürgern eine Frage zum Bürgerentscheid vorlegen könne. Er bitte die anderen Fraktionen, über diese Möglichkeit nachzudenken.

Abgeordneter Wirtz (SPD) sagt, seine Fraktion werde über die im Änderungsantrag der CDU-Fraktion genannten Gemeindegrößenordnungen und Quoren nachdenken. Auch er bezeichne die Frist von vier Wochen als sehr kurz.

Abgeordneter Leifert (CDU) erwidert Herrn Ruppert, seine Fraktion sei nach langen Überlegungen zu dem Schluß gekommen, daß es einem Rat, der die Lösung eines Problems selbst nicht herbeiführen könne, nicht gestattet sein dürfe, sie dem Bürger zuzuschieben. Vielmehr sollten die Räte Selbstbewußtsein und Rückgrat entwickeln, um auch schwere Probleme zu lösen oder auch Schwierigkeiten zwischen den Fraktionen zu überwinden. Sie sei gegen Herrn Rupperts Vorschlag.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) fügt hinzu, wenn Ratsmitglieder diesen Weg gehen wollten, müßten sie sich genauso das erforderliche Quorum in der Bürgerschaft für ein Bürgerbegehren besorgen.

Abgeordneter Wirtz (SPD) möchte festgehalten wissen, daß Bürgerbegehren nicht diskriminierend sein dürften. Zwar entscheide der Rat über die Zulässigkeit, bisher seien in der Gemeindeordnung aber nicht alle Fälle abgedeckt.

LMR Krell (IM) verweist auf Abs. 5 Ziffer 9 und merkt an, daß damit in der Regel die gemeinten Fälle abgedeckt seien. Grenzfälle könnten nicht ausgeschlossen werden. Auf die Problematik werde auf jeden Fall in den Verwaltungsvorschriften eingegangen.

Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU) regt die Formulierung an: "Anträge, die bestimmte Personengruppen diskriminieren".

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) betont, seine Fraktion schließe sich der Auslegung, daß mit Abs. 5 Ziffer 9 ausgeschlossen sei, daß Anträge, die einzelne oder Bevölkerungsgruppen diskriminieren könnten, zum Gegenstand eines Bürgerbegehrens gemacht würden, ausdrücklich an.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) hält die Formulierung der Ziffer 9 als Beschreibung der Intention für nicht ausreichend und regt an, Vorschläge von amnesty international zu berücksichtigen und eine gemeinsame Formulierung zu finden.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) wirft die Frage auf, wie etwa unterbunden werden könne, daß die vor einiger Zeit öffentlich gemachte Äußerung, eine Stadt werde keine Asylbewerber mehr aufnehmen, in die Sprache eines Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides übersetzt werde. Auch wenn eine Stadt gesetzwidrig handelte, wenn sie keine Asylbewerber mehr aufnehme, sei denkbar, daß die Ratsmehrheit oder die Verwaltung nicht gesonnen sei, dies zu unterbinden.

Abgeordneter Dr. Hahn (CDU) gibt zu bedenken, daß viele Fälle unter "gesetzwidrig" nicht subsumiert werden könnten. Weder beleidigend noch gegen eine bestimmte Person gerichtet wäre etwa die Empfehlung an die Vereine, keine Ausländer mehr als Mitglieder aufzunehmen.

Auf den Hinweis von **MD Held (IM)**, daß für eine solche Empfehlung der Rat keine gesetzliche Zuständigkeit habe, was in Abs. 5 Ziffer 8 geregelt sei, merkt **Abgeord-**

neter Schaufuß (SPD) an, wohl aber für die Entscheidung, Vereinen, die keine Ausländer mehr aufnahmen, keine Zuschüsse mehr zu geben.

Vorsitzender Dr. Twenhöven stellt fest, über das Anliegen bestehe Einigkeit, aber alle seien aufgefordert, über eine Präzisierung nachzudenken.

§ 17 c - Ausländerbeiräte

Abgeordnete Rothstein (SPD) führt aus, aus den Tatsachen, daß die Zahl der Übergriffe gegen ausländische Mitbürger in den letzten Jahren zugenommen habe und das kommunale Wahlrecht für alle Ausländer noch auf sich warten lasse, habe ihre Fraktion den Schluß gezogen, daß die Stellung der Ausländerbeiräte zu stärken sei. Sie wolle in der neuen Gemeindeordnung verankern, wann ein Ausländerbeirat eingerichtet werden müsse und aus wie vielen Mitgliedern er bestehe. Um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu sichern, schlage sie die Höchstzahl 29 vor, die Entscheidung obliege der Gemeinde. Die Mitglieder des Ausländerbeirats sollten betreffend Freistellung und Entschädigung de facto den Ratsmitgliedern gleichgestellt werden.

Bezüglich der Stimmberechtigung vertrete die "Arbeitsgemeinschaft Ausländerbeiräte" die Meinung, daß deutsche Ratsmitglieder entsandt werden und stimmberechtigt sein sollten. Der "Ausländerrat" sei dagegen. Die SPD-Fraktion schlage vor, daß sich jeder für den Ausländerbeirat zur Wahl stellen könne, die Entscheidung über die Mitgliedschaft obliege den Ausländern, die wahlberechtigt seien.

Dem Vorschlag der GRÜNEN, daß auch eingebürgerte Deutsche das aktive Wahlrecht haben sollten, könne sie sich nicht anschließen, denn es sei nicht in Ordnung, bestimmten Personen zweierlei Recht zuzugestehen. Denjenigen Mitbürgern, die seit Jahren in Deutschland lebten und im Ausländerbeirat mitgearbeitet hätten, sich aber vor kurzem hätten einbürgern lassen, sollte die Mitarbeit weiterhin gestattet sein. Dies sei nicht möglich, wenn Deutsche von vornherein ausgeschlossen würden.

Die Wahl des Ausländerbeirats solle innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl des Rates stattfinden. Damit sich die Gemeinden darauf einstellen könnten, werde in den Überleitungsvorschriften der Zeitpunkt genannt, bis zu dem gewählt werden müsse.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) schickt voraus, er habe vor 15 Jahren als Stadtverordneter in Wuppertal für die Einrichtung eines Ausländerbeirats gesorgt, mithin keine Vorbehalte. Er habe jedoch die Auffassung vertreten, daß dies auch auf der

Basis der Freiwilligkeit und entsprechend den individuellen örtlichen Gegebenheiten hätte geschehen können. Er nehme zur Kenntnis, daß die Ausschlußmehrheit für die Verankerung im Gesetz sei.

Zur Wählbarkeit nach dem Vorschlag der SPD-Fraktion merkt er an, wenn dies auch für Deutsche gälte, würden aktives und passives Wahlrecht vermischt, und es würden merkwürdige Listen zustande kommen. Dies erscheine ihm unplausibel.

Wie für die eingebürgerten Deutschen müsse ab 1999, wenn die Bürger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union das kommunale Wahlrecht erhielten, auch für diese gelten, daß sie von der Wahl des Ausländerbeirats ausgeschlossen seien. Es müßten deshalb schon jetzt Bestimmungen für die Kommunalwahl 1999 getroffen werden.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) äußert, im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Landesregierung seien die GRÜNEN dafür, die Kompetenz des Ausländerbeirats auch in kleineren Gemeinden durch Anfrage- und Antragsrecht zu stärken. Ratsmitglieder sollten - ohne Stimmrecht - vertreten sein, um die Verzahnung mit dem Rat sicherzustellen. Wahlberechtigt sollten auch eingebürgerte Deutsche sein, die jahrelang im Ausländerbeirat aktiv gewesen seien; für diese Fälle könnte eine Übergangsfrist überlegt werden. Diesen Personen sollte zweierlei Wahlrecht zugestanden werden, denn sie wählten als Einwohner einer Stadt und als ausländische Bürger, die im Ausländerbeirat ihre Interessen vertreten wissen wollten.

Den im Änderungsantrag der SPD-Fraktion vorgesehenen Freistellungsanspruch und die Bereitstellung von Mitteln halte sie für gut.

Den Grund für die Erhöhung der Höchstzahl der Mitglieder des Ausländerbeirats sehe sie darin, daß die Vielzahl der Länder, aus denen die ausländischen Mitbürger kämen, berücksichtigt werden solle. Dies sei eine Möglichkeit zu vermeiden, daß einige Gruppen den Ausländerbeirat dominierten.

Das kommunale Wahlrecht für die europäischen Mitbürger mache es für die GRÜNEN nicht überflüssig, das kommunale Wahlrecht für alle ausländischen Mitbürger zu erreichen. Auf diesem Gebiet müsse noch einiges getan werden.

Abgeordneter Leifert (CDU) legt dar, seine Fraktion argumentiere immer vorsichtig, wenn es um die zwangsweise Einrichtung von Beiräten im Gesetz gehe. Zu § 17 c sage sie aber ausdrücklich ja, denn hier gelte es, die besondere Situation von Men-

Ausschuß für Kommunalpolitik
41. Sitzung

08.03.1994
zi-hu

schen zu berücksichtigen, die die Geschicke der Stadt oder ihre eigenen Interessen sonst kaum mitbestimmen könnten.

Die CDU-Fraktion sei mit § 17 c des Gesetzentwurfs im wesentlichen sehr einverstanden. Sie befürworte auch sowohl die Ausweitung des Einrichtungszwangs im Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der über den Gesetzentwurf der Landesregierung hinausgehe, als auch die Ausführungen Frau Rothsteins, daß eingebürgerten Deutschen das Wahlrecht zum Ausländerbeirat nicht zugestanden werden solle. Die maximale Mitgliederzahl 21 halte sie für ansprechend groß; aus 21 Mitgliedern bestehe zum Beispiel der gesamte Rat in einer kleinen Gemeinde. Bei der Festsetzung des Wahltermins sollte den Städten und Gemeinden etwas mehr Luft gelassen werden. Sie schließe sich deshalb den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen sechs Monaten an.

Mit dem "Ausländerrat" und auch dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband stimme sie darin überein, daß die Ausländerbeiräte keine stimmberechtigten Vormünder bräuchten. Alle Ausländer, die wahlberechtigt seien, sollten auch wählbar sein. Doppeltes Wahlrecht sollte ausgeschlossen sein; Deutsche und Eingebürgerte sollten zum Gemeinderat wählen. Wenn aber das kommunale Wahlrecht für die EU-Bürger eingeführt werde, müsse dieser Paragraph überarbeitet werden.

Die Anbindung an den Rat werde durch die Rechte der Sprecher sehr viel enger. Dies sei wichtig, denn im Rat fielen die wichtigsten Entscheidungen, und so könne der Ausländerbeirat seine Rechte gegenüber den Ausschüssen und der Verwaltung wahrnehmen.

Die gesetzliche Einrichtung von Ausländerbeiräten müsse die Ausnahme bleiben. Bekanntlich stehe das Verlangen nach Verankerung von Seniorenbeiräten und Behindertenbeiräten in der Gemeindeordnung im Raum. Dafür könne es gute Gründe geben, doch sollten die Gemeinden dies freiwillig regeln, von Düsseldorf aus sollte in dieser Hinsicht nichts gesteuert werden.

Er bittet zu erläutern, ob Abs. 10 des Änderungsantrags der SPD-Fraktion etwa Dienstwagen und eigene Öffentlichkeitsarbeit einschließe. Bekanntlich könne eine solche Vorschrift in großen Städten zu Auswüchsen führen. Diese sollte von vornherein beschnitten werden.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) antwortet Herrn Leifert, ob dem Ausländerbeirat ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt werde, richte sich nach der Vernunft des jeweiligen Rates und der Stadtverwaltung.

Herrn Ruppert gegenüber merkt er an, bis Oktober 1994 sollte die neue Regelung gelten, danach werde sie aufgrund der gewaltigen politischen Umwälzungen vermutlich kein Problem mehr sein.

Abgeordnete Rothstein (SPD) fügt hinzu, auch wenn das kommunale Wahlrecht für die EU-Bürger eingeführt sein werde, würden die Probleme der in Deutschland lebenden Nichtdeutschen nicht erledigt sein. Deshalb seien Ausländerbeiräte sicher noch lange notwendig.

An Herrn Leifert gewandt sagt sie, auch sie halte die Höchstzahl von 29 für recht groß. Einige Beiräte hätten aber darum gebeten, eine möglichst große Zahl zu verankern.

Was die Anbindung an den Rat betreffe, hätten die Ausländerbeiräte jederzeit das Recht, Ratsmitglieder zu ihren Sitzungen einzuladen. Diese sollten aber nicht stimmberechtigt sein, bestimmen sollten nur diejenigen, die auch für die Umsetzung der Ideen zuständig seien.

Abgeordneter Wilp (CDU) fragt, ob die Mitglieder des Ausländerbeirats bezüglich der Freistellung wie Ratsmitglieder oder wie sachkundige Bürger behandelt werden sollten. - **Abgeordnete Rothstein (SPD)** antwortet, wie sachkundige Bürger.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) erwidert Frau Rothstein, er habe aus der Tatsache, daß demnächst das kommunale Wahlrecht für EU-Bürger eingeführt werde, nicht abgeleitet, daß die Ausländerbeiräte überflüssig würden, denn in der Tat stamme in vielen Gemeinden die überwiegende Zahl der Ausländer aus Nicht-EU-Ländern. Es sollte aber bereits jetzt geregelt werden, daß auch von den EG-Bürgern nur entweder das Wahlrecht zu den kommunalen Parlamenten oder das Wahlrecht zu den Ausländerbeiräten wahrgenommen werden könne.

Abgeordneter Leifert (CDU) stellt seine Frage bezüglich Abs. 10 im Änderungsantrag der SPD-Fraktion erneut, diesmal an die Vertreter der Landesregierung. Zu Abs. 8, letzter Teilsatz des Gesetzentwurfs, fügt er an, das Rederecht des Sprechers des Ausländerbeirats sei nach Auffassung seiner Fraktion selbstverständlich. Es sollte klargestellt werden, ob darunter auch das Stimmrecht subsumiert werde.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) weist darauf hin, daß darüber in Bad Meinberg diskutiert worden sei.

Minister Dr. Schnoor erwidert Herrn Leifert, was in Abs. 10 unter "erforderlich" zu verstehen sei, entscheide derjenige, der über den Haushalt bestimme, der Rat. Er verfüge über einen breiten Beurteilungsspielraum.

§ 17 d (Änderungsantrag der GRÜNEN-Fraktion)

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) verweist auf einen erst kürzlich verteilten Änderungsantrag ihrer Fraktion, einen § 17 d - Seniorenbeiräte - einzufügen. Der Antrag beziehe sich auf § 41 der geltenden Fassung der Gemeindeordnung - Bildung von Ausschüssen und Beiräten. Durch eine Kann-Vorschrift sollte den Räten ermöglicht werden, Seniorenbeiräte einzurichten, die vorzugsweise in Direktwahl gewählt würden und deren Verzahnung mit Ratsausschüssen durch Antragsrecht sichergestellt werde.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) erwidert, seine Fraktion halte davon nicht viel. Die Einrichtung von Beiräten sei populär, angesichts der vielfältigen Anregungen, Anträge und Wünsche aber eine zweischneidige Sache. Er sei dafür, auch diese Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung zu überlassen und sie nicht in der Gemeindeordnung zu verankern. Die Einrichtung von Seniorenbeiräten sollte ein weites Betätigungsfeld für die BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktionen bleiben. - **Abgeordneter Leifert (CDU)** schließt sich dem an.

§ 23 - Ausschließungsgründe

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) verweist auf den Änderungsantrag seiner Fraktion zu Abs. 3 Ziffer 2 a und spricht sich dafür aus, über diesen Eckwert im Zusammenhang mit § 28 zu diskutieren.

§ 26 - Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) möchte klargestellt wissen, daß auch einem Ratsmitglied das Ehrenbürgerrecht verliehen werden könne, wenn es aus dem Amt geschieden sei.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) verweist auf die kommunale Selbstverwaltung.

Auf den Einwurf des **Ministers Dr. Schnoor**, die Bestimmung bezüglich des Ehrenbürgerrechts könnte gestrichen werden, gibt **Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** zu bedenken, dies könnte falsch verstanden werden. Er vertrete allerdings die Ansicht, daß sie entfallen könnte, stünde zur Diskussion, ob sie erstmals aufgenommen werde.

MD Held (IM) macht darauf aufmerksam, daß lediglich die zeitliche Befristung "mindestens 15 Jahre" gestrichen werden solle, denn dies würde die Praxis erleichtern.

§ 27 - Träger der Gemeindeverwaltung

Abgeordneter Leifert (CDU) sagt, da er Abs. 2 des Änderungsantrags der SPD-Fraktion für klarer halte, ziehe er den diesbezüglichen Vorschlag seiner Fraktion zurück.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) betont, seine Fraktion könne Abs. 2 dieses Änderungsvorschlags in keinem Punkt zustimmen. Ihrer Auffassung nach repräsentiere der Bürgermeister nicht den Rat, sondern die Gemeinde, weshalb er weder stimmberechtigt im Rat sein noch dessen Vorsitz führen dürfte.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) vertritt die Ansicht, daß diese Bestimmung zu dem Bereich gehöre, über den die zweite Anhörung stattfinde. Sie sollte für die Beratung im April aufgespart werden.

Minister Dr. Schnoor äußert die Sorge, daß nach der Anhörung die Zeit fehle, über diese gravierenden Änderungen grundlegend zu diskutieren. Die Meinungen sollten deshalb unbedingt schon ausgetauscht werden.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) ruft in Erinnerung, wie massiv in der ersten Anhörung gefordert worden sei, was nun auf dem Tisch liege. Insofern könne die Anhörung als sehr erfolgreich gewertet werden.

Ausschuß für Kommunalpolitik
41. Sitzung

08.03.1994
zi-hu

Abgeordneter Leifert (CDU) hält dagegen, nicht alle Forderungen, die die große Mehrheit der Anzuhörenden gestellt hätten, seien im Änderungsantrag der SPD-Fraktion aufgegriffen worden. Etwa in der Verteilung der Zuständigkeiten seien Feinheiten zu verzeichnen, und auch die Überleitungsvorschriften seien nicht von Pappe. Er schließe sich dem Innenminister an, heute auch über das Thema Verwaltung der Gemeinde zu diskutieren, aber nicht abschließend. Die CDU-Fraktion sei bereit, sich zu bewegen.

Die Frage des Vorsitzenden **Dr. Twenhöven**, ob es richtig sei, Kapitel V paragrafenweise zu behandeln, ehe die Anhörung durchgeführt worden sei, bejaht **Abgeordneter Schaufuß (SPD)** mit dem Argument, daß sich aus der Diskussion Fragen für die Anhörung ergeben könnten.

Minister Dr. Schnoor kommt auf Herrn Rupperts Ablehnung zu § 27 Abs. 2 zurück und sagt, er könne sich nicht vorstellen, daß der direkt vom Volk gewählte Bürgermeister im Rat kein Stimmrecht haben solle. Einer Person, die direkt vom Bürger in den Rat gewählt worden sei, müsse das Stimmrecht zustehen, um über die Geschicke der Stadt mitentscheiden zu können.

Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU) hält es ebenfalls nicht für richtig, daß eine Person, die von 5 000 Wählern gewählt worden sei, über das Stimmrecht verfüge, nicht aber die Person, die von 50 000 Wählern gewählt worden sei.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) sagt an Herrn Ruppert gewandt, er sei davon ausgegangen, Herr Ruppert habe seine Meinung geändert, da die F.D.P. den Gesetzentwurf zum Volksbegehren mitgetragen habe.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) entgegnet, dieser Aspekt sei aus dem Gesetzentwurf ausgeklammert worden.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) äußert, sie halte es einerseits für absurd, wenn dem direkt gewählten Bürgermeister das Stimmrecht verwehrt werde, andererseits für problematisch, dem Bürgermeister die Möglichkeit zu verschaffen, qua Amt die Mehrheitsverhältnisse, die ja auch vom Volk bestimmt würden, zu kippen. Ihre Fraktion habe sich gegen die Direktwahl des Bürgermeisters entschieden, da so das Nebeneinander von direkt gewähltem Rat und direkt gewählter Person, die die ganze

Macht auf sich konzentriere, ausgeschlossen sei. Da die Entscheidung in dieser Frage noch nicht gefallen sei, appelliere sie an die anderen Fraktionen, noch einmal zu überlegen, ob es nicht besser sei, den Bürgermeister nicht direkt vom Volk wählen zu lassen.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) erwidert darauf, die Diskussion zeige ihm, daß SPD und CDU recht hätten: Wahl des Bürgermeisters in Urwahl, Vorsitz und Stimme des Bürgermeisters im Rat - dies sei in Ordnung.

Abgeordneter Leifert (CDU) fügt hinzu, wie beantragt solle die Zahl der Ratssitze geradegesetzt werden, den Ausschlag gebe bei einem Verhältnis von 25 : 25 der mit absoluter Mehrheit von der Bürgerschaft gewählte Bürgermeister.

Auf den Hinweis des Abgeordneten Ruppert (F.D.P.) das Erfordernis der absoluten Mehrheit betreffend antwortet Abgeordneter Leifert (CDU), bei der Urwahl des Bürgermeisters seien zwei Wahlgänge vorgesehen.

§ 28 - Zuständigkeiten des Rates

Abgeordneter Leifert (CDU) kündigt zunächst an, daß Abs. 1 a im Änderungsantrag der CDU-Fraktion ersatzlos gestrichen werden könne, da er Inhalt des Vorspanns sei.

Der grundlegende Unterschied zum Gesetzentwurf bestehe in Abs. 3. Der in Urwahl gewählte Bürgermeister habe die Verantwortung gegenüber dem Bürger zu tragen. Der CDU-Fraktion sei es deshalb angelegen, daß dem Bürgermeister gesetzlich eigene Zuständigkeiten zugewiesen würden, die möglichst klar definiert seien. Sie sei sich bewußt, daß mit der Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung das Rückholrecht des Rates in Einzelangelegenheiten abgeschafft werde, meine aber, daß ein Bürgermeister seiner Verantwortung nur gerecht werden könne, wenn er die eigene Zuständigkeit für die Organisation und Leitung der Verwaltung und darüber hinaus bei der Einstellung eines Teils des Personals habe. Daß die Dezernateinteilung und die Wahl der Beigeordneten beim Rat blieben, sei selbstverständlich. Weitere Zuständigkeitsbereiche ausschließlich des Rates ergäben sich aus dem Katalog. Besonders zu erwähnen seien die Änderungen bei Kreditaufnahmen.

Die große Befragung des Innenministers der Bürgermeister, Ratsmitglieder und Hauptverwaltungsbeamten habe ergeben, daß je nach Gemeindegrößenordnung die

Ehrenamtlichkeit bei den bestehenden Verhältnissen zur Farce geworden sei oder werden könne. Das wichtigste Erfordernis sei, daß sich der Rat Selbstbeschränkung auferlege, wenn er weiter ehrenamtlich tätig sein wolle. Des weiteren müsse ihm das Gesetz eine klare Zuständigkeitsstruktur und Aufgabentrennung vorgeben. Er, Leifert, schließe sich den in der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung befindlichen reichlichen ergänzenden Argumenten an.

Er sei im Zusammenhang mit der Reform der Gemeindeordnung viel im Land herumgekommen und habe mit vielen Personen gesprochen. In einer Versammlung sei ihm entgegengehalten worden, die Reform sei gänzlich falsch; die ehrenamtliche Ratsarbeit sei schon in mittleren Städten nicht mehr möglich, sie sollte deshalb ab dieser Größenordnung abgeschafft werden, die Zahl der Ratsmitglieder sollte auf ein Viertel zurückgeführt werden, und alle Ratsmitglieder sollten hauptamtlich sein. - Die CDU-Fraktion sei dafür, die örtliche Politik dem Bürger mit dem gesunden Menschenverstand zu belassen, er sollte über Haushaltsrechte und Satzungsrechte die Geschicke der Gemeinde bestimmen. Dabei müßten die Zuständigkeiten klar sein. Der Rat entscheide zwar, wo etwa eine neue Sporthalle gebaut und wie sie finanziert werde, nicht aber darüber, ob die Türen links oder rechts angeschlagen würden.

Durch eine klare Zuweisung der Verantwortung gegenüber dem Bürger würde ausgeschlossen, daß sich der Bürgermeister hinter dem Rat versteckte oder umkehrt. Je klarer die Zuordnung, um so weniger müsse die Rechtsaufsicht tätig werden, um so eher könne sich die Sachaufsicht der Bürger durchsetzen.

Abgeordneter Grevener (SPD) zitiert aus dem Leitantrag des SPD-Parteitag, die Verantwortung sei in einer Person zu vereinigen, und die Rechte der Ratsmitglieder und des Rates seien zu stärken. Dieses Ziel sei mit dem Weg der CDU-Fraktion nicht zu erreichen.

Die SPD-Fraktion habe schon in Bad Meinberg durchgängig den Grundsatz vertreten, daß so viele Angelegenheiten wie möglich vor Ort geregelt werden sollten. Sie wolle deshalb § 28 des Gesetzentwurfs bis auf einige wenige Änderungen beibehalten. Ihm, Grevener, sei kein Rat bekannt, der entsprechend dem von Herrn Leifert genannten Beispiel darüber habe entscheiden wollen, wo an einem Gebäude die Türen angebracht würden. Das Musterbeispiel einer verfehlten Zuständigkeitsübertragung sei für ihn der Bau des Daches über der Schwimmoper in Wuppertal gewesen. Der Rat habe sich dort für ein schweres Dach entschieden, das später aber fast eingestürzt sei. Nach dem Regreß habe dann niemand mehr gefragt. Eine solche Entscheidung müsse von einem Ingenieur, nicht von einem Stadtrat getroffen werden.

Andererseits sei verständlich, daß einem Rat einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung am Herzen lägen. Im Einzelfall, wenn sich eine Verwaltung etwa weigere, eine öffentliche Anlage zu bepflanzen, und darauf setze, daß das Anliegen in Vergessenheit gerate, müsse dem Rat das Recht eingeräumt werden, ein solches Geschäft zurückzuholen.

Zweitens wolle sich die SPD-Fraktion an den Grundsatz halten, daß eine Gesetzesvorschrift nicht geändert werden solle, wenn dazu keine zwingende Notwendigkeit bestehe. Das geltende Gesetz sei durch Rechtsprechung und Kommentierungen eindeutig, neue Regelungen könnten zu Unsicherheiten führen. Wie der Begriff "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" auszulegen sei, ergebe sich aus Kommentaren; er scheine der SPD-Fraktion sicher zu sein.

Personalangelegenheiten sollten der örtlichen Regelung überlassen bleiben. Hinsichtlich der Zuständigkeiten der Wahlbeamten solle die alte Regelung aufrechterhalten werden.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) bezeichnet den Änderungsantrag der SPD-Fraktion als nicht konsequent genug. Im Gegensatz zur CDU-Fraktion fordere die SPD-Fraktion einerseits eine auf den direkt vom Volk gewählten Bürgermeister zugeschnittene Verfassung, weshalb sie diesem stärkere Kompetenzen zuordnen müsse, andererseits wolle sie es bei der - wenn auch eingeschränkten - Allzuständigkeit des Rates belassen. Das eine und das andere seien nicht zu vereinbaren. Sie sehe bei der SPD hier einen Bruch in der Logik.

Herrn Leifert erwidert sie, sie halte die Ehrenamtlichkeit der Ratsmitglieder prinzipiell für richtig. Damit die Ratsmitglieder aber ein Gegengewicht zur professionellen Verwaltung mit ihren vielen Mitarbeitern sein könnten und ihre aus der Wahl abzuleitenden Rechte wahrnehmen könnten, sollte ihnen eine entsprechende Zuarbeit ermöglicht werden, zum Beispiel über Fraktionszuschüsse.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) geht auf die Rolle des Rates und diejenige des Bürgermeisters ein. Der Ausschuß habe sich bei den jeweiligen Ratsgremien in Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein sachkundig gemacht. Er habe in der Diskussion immer so getan, als seien die Verhältnisse in Süddeutschland das Nonplusultra. Wie sich aber bei der ersten Anhörung zur Gemeindeordnung, bei der ein Oberbürgermeister zu Wort gekommen sei, herausgestellt habe, bestünden in den jeweiligen Ländern mit der reinrassigen Bürgermeisterverfassung Probleme.

Ausschuß für Kommunalpolitik
41. Sitzung

08.03.1994
zi-hu

Die SPD-Fraktion sei sich der Polstellung des direkt gewählten Bürgermeisters bewußt. Niemand könne aber behaupten, daß die Stellung der jetzigen Hauptgemein-
debeamten innerhalb der Stadt schwach sei. Aus dem Amt heraus seien diese die Macher im Rat. Nach der Vorstellung der SPD-Fraktion solle der neue Bürgermeister mindestens die gleichen Rechte haben, mit denen die jetzigen Stadtdirektoren, Oberstadtdirektoren oder Gemeindedirektoren ausgestattet seien. Um die Nachteile, die der Ausschuß in Baden-Württemberg und Bayern entdeckt habe, zu vermeiden und den Rat nicht verkümmern zu lassen, sollten dessen Rechte nur so weit eingeschränkt werden, als es unumgänglich sei. Die SPD-Fraktion sehe den großen Vorteil darin, daß es nicht mehr zu den Reibungsverlusten komme, die bei der Umsetzung von Ratsbeschlüssen aufgetreten seien. Sie habe beschlossen, den Rat zu stärken, aber auch die Arbeit schlanker zu machen und die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung der Ratsbeschlüsse zu erhöhen.

Im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes seien zum Katalog des § 28 Anregungen gegeben worden, die die Konstruktion der SPD-Fraktion zum Teil nicht zulasse. Deren Meinung sei in diesem Punkt aber nicht festgefahren. Wenn der Ausschuß deshalb noch Aufgaben entdecke, die dem Rat vorbehalten sein sollten, die auch einem Ausschuß nicht übertragen werden könnten, sei die SPD-Fraktion gern bereit, sie zu übernehmen. Auf keinen Fall wolle sie über § 28 die Einführung neuer Verwaltungsstrukturen verhindern, Stichwort Ressourcenverantwortung. Unter diesem Gesichtspunkt werde sie den Katalog noch einmal näher beleuchten.

Minister Dr. Schnoor hebt hervor, der Bürgermeister sei Organ, er sei den Wählern verantwortlich, die ihn unmittelbar gewählt hätten. Aufgrund der Urwahl müsse er selbstverständlich eigene Kompetenzen haben, die er wiederum den Wählern gegenüber zu verantworten habe. Während der Wahlperiode werde die Zuständigkeit des Wählers, die Kontrolle, vom Rat wahrgenommen.

Unstreitig müsse der Bürgermeister die Kompetenz des alten Stadtdirektors und des alten Bürgermeisters haben: vollen Zugriff auf die Verwaltung, Vorsitz im Rat, Stimmrecht in Rat und Hauptausschuß. Das Stimmrecht sei notwendig, da es den alten Stadtausschuß, den Gemeindevorstand, als Bindeglied nach dem neuen Modell nicht mehr gebe. Aufgrund der Urwahl verfüge der Bürgermeister über eine stärkere politische Position als der alte Bürgermeister, damit über erhebliches Gewicht.

Aus seiner Sicht sei es unvorstellbar, daß der Rat dem mit dieser Kompetenz und so großem politischen Rückhalt in der Gemeinde ausgestatteten Bürgermeister Knüppel zwischen die Beine werfen könne und sich etwa auch einmischen könne, wenn es um das Anbringen von Türen gehe. Auch das Rückholrecht werde seine starke Position nicht beeinträchtigen.

Zweitens solle das Ehrenamt gestärkt, aber auch das Interesse an der Ratsarbeit aufrechterhalten werden. Durch die Beseitigung des Rückholrechts würde dem Rat das "Schwert" genommen. Er könne den Bürgermeister zwar abwählen, müsse sich dafür aber an den Wähler wenden, somit sei auch die Abwählbarkeit des Bürgermeisters sehr beeinträchtigt. Das Rückholrecht sei deshalb ein wichtiges Korrelat, um die Gewichte zwischen der Kompetenz des sehr starken Bürgermeisters und dem Rat zu halten.

Drittens. Da das Bindeglied, das er vorgeschlagen habe, der Gemeindevorstand, in den der Bürgermeister eingebunden worden wäre, nicht mehr existiere, komme eine Anbindung des Bürgermeisters an den Rat zum Zwecke der Zusammenarbeit nur über das Modell der SPD-Fraktion zustande. Dies sei konsequent.

Abgeordneter Greverer (SPD) erwidert Frau Höhn, die SPD-Fraktion sei nicht für das reine Bürgermeistermodell etwa nach dem Führerprinzip ab 1933, um die Dominanz des Bürgermeisters auszuschließen. Sie wolle entsprechend ihrem Grundsatzbeschuß die Ratsmitglieder stärken. In der Diskussion werde immer von der starken Position des Bürgermeisters ausgegangen, an das "kleine" Ratsmitglied werde aber im Zusammenhang mit dem abstrakten Ausschließlichkeitskatalog nicht gedacht. Viele Ratsmitglieder erzielten gute Wahlergebnisse, weil sie sich um die Kleinigkeiten des Lebens kümmerten. Um die kleinen Dinge in Ordnung zu bringen, die vor der Haustür der Bürger im argen lägen, sollte das einzelne Ratsmitglied die Möglichkeit haben, gemeinsam mit anderen das Rückholrecht zu beanspruchen.

Während seiner Zeit als Stadtdirektor sei dieses Recht nur selten wahrgenommen worden. Er habe genau gewußt, welche Angelegenheiten sich auf dem kleinen Dienstweg hätten regeln lassen und daß er im Stadtrat hätte vorgeführt werden können, wenn er sich bestimmten Argumenten verweigert hätte. Bei der Inanspruchnahme des Rückholrechts sei es weniger um parteipolitische Angelegenheiten gegangen, als um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die sich fraktionsübergreifend schnell eine Mehrheit habe finden lassen. Auf diese Weise werde der Verwaltung die Grenze aufgezeigt.

Die SPD-Fraktion wolle eine Verwaltung, die nicht nur rechtmäßig handle, sondern die auch vom Bürger anerkannt werde. Das Rückholrecht in § 28 könne dazu einen Beitrag leisten.

Abgeordneter Leifert (CDU) äußert, der Bürger müßte zwar wissen, daß der städtische Bauhof zuständig sei, wenn vor seiner Haustür etwa Schlaglöcher seien oder wenn der Schnee nicht geräumt sei, er wisse aber besser, daß dafür an sich die

Ausschuß für Kommunalpolitik
41. Sitzung

08.03.1994
zi-hu

Ratsmitglieder zuständig seien. - Hauptverwaltungsbeamte pflasterten den Rat oftmals mit vielen Kleinigkeiten zu, wenn eine "dicke" Sache anstehe, um zu verhindern, daß sich der Rat damit beschäftige. Dies sei unklare Zuordnung von Zuständigkeiten und Verantwortung. Der Bürger müsse wissen, daß der Bürgermeister dafür verantwortlich sei, wenn der Bauhof nicht ordentlich geführt werde, und bei der nächsten Wahl die Konsequenzen ziehen.

Nach dem Modell der SPD-Fraktion bestimme der Rat über die Organisation des Bauhofs. Wenn ihm der Bürgermeister nicht passe, könne er durch die Personalbestellung dafür sorgen, daß der Bürgermeister seiner Organisationsvollmacht nicht nachkommen könne, und die Verantwortung werde verwischt. Es müsse klar sein, wo die Verantwortung für die Verwaltung liege. Die CDU-Fraktion habe den Katalog der Rechte des Rates deshalb sogar erweitert.

Das Rechnungsprüfungsamt zum Beispiel sei unabdingbar dem Rat unterzuordnen. So werde dieses Kontrollrecht klar definiert, eines ominösen Rückholrechtes bedürfe es dann nicht. Er erinnere an die Aussage des Bürgermeisters von Ludwigsburg, er sei auf den Rat angewiesen, denn ohne einen Haushalt, einen Stellenplan, Finanzierungs- und Satzungsbeschlüsse lasse sich eine Gemeindeverwaltung nicht führen.

Da er wisse, daß es manchen Ratsmitgliedern schwerfalle, sich anhand von alternativen Vorlagen und Gutachten etwa über Abfall- oder Abwasserentsorgungsanlagen sachkundig zu machen, halte er es für erforderlich, daß jede Fraktion eine Verwaltung habe.

Die Ehrenamtlichkeit lasse sich aus seiner Sicht auf Dauer in den mittleren und großen Städten nur pro forma aufrechterhalten, wenn die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten nicht klar getrennt würden und wenn zusätzlich sich die Räte auch bei einer neuen Gemeindeordnung nicht Selbstbeschränkung auferlegten. Trotz Freistellungsrechten würden vermutlich viele, da sie die Pflichten aus Ratsmandat und Beruf nur schlecht vereinbaren könnten, nach wenigen Jahren am Ende einer vernünftigen Daseinsvorsorge stehen, es sei denn, es werde weiter experimentiert, wie es zwischen Bottrop und Oberhausen der Fall gewesen sei.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) stellt fest, Herr Grevener habe die Probleme mit der Praxis der geltenden Gemeindeverfassung sehr plastisch dargestellt: Die Räte neigten dazu, sich mit außerordentlichem Aufwand um viele kleine Dinge zu kümmern, für die wichtigen Entscheidungen hätten sie kaum noch Zeit. Eine Erhebung zum Arbeitsaufwand der Ratsmitglieder in Wuppertal habe erbracht, daß sie ca. 44 Stunden wöchentlich auf ihre politische Arbeit verwendeten; neben ihrem Hauptberuf arbeiteten sie also noch halbtags. Schon aus diesem Grund sei es notwendig, daß sie

sich selbst zurücknehmen, wie es im Änderungsantrag der CDU-Fraktion gefordert werde.

Darüber hinaus sei dies notwendig, wenn über neue Steuerungsmodelle diskutiert werden solle. "Dezentrale Ressourcenverantwortung" könne schließlich nicht funktionieren, wenn der Rat weiterhin über jeden Pflasterstein entscheiden wolle. Deshalb könne das Rückholrecht auch weder praktisch noch theoretisch als "scharfes Schwert" angesehen werden, sondern allenfalls als eine Stricknadel, mit der die Verwaltung immer wieder gepikst werden könne.

Abgeordneter Dr. Hahn (CDU) äußert, schon jetzt sei unverkennbar, daß nur noch Berufsgruppen in den Räten vertreten seien, die sich dies zeitlich erlauben könnten. Da die zeitliche Inanspruchnahme immer größer werde, bestehe die Gefahr, daß die Räte eines Tages aus einer Negativauslese bestünden mit dem Ergebnis, daß die Probleme nicht mehr kompetent gelöst werden könnten und die Selbstverwaltungsaufgaben vom Staat wahrgenommen würden. Auch das Rückholrecht verstärke diese Tendenz. Er plädiere dafür, alles zu tun, um zu gewährleisten, daß sich möglichst viele Bürger in den Rat wählen lassen könnten.

Abgeordneter Grevener (SPD) stellt klar, er sei dafür und setze sich auch örtlich dafür ein, daß sich der Rat kraft eigener Entscheidung auf Grundsatzentscheidungen beschränke. Ferner sei er dafür, daß Vertreter aller Bevölkerungsschichten ehrenamtlich tätig sein könnten. Notwendig sei aber auch, daß die Ratsmitglieder ihren Wahlkreis pflegten, sich darum kümmerten, daß die Geschäfte der laufenden Verwaltung ordnungsgemäß liefen, und sich durchsetzen könnten, wenn es auf normalem Wege nicht gelinge. Dies als Ausnahme, nicht als Regel.

44 Stunden wöchentlich für die Ratsarbeit wie in Wuppertal sollte nicht als Maßstab betrachtet werden. Aus eigener Erfahrung als Fraktionsvorsitzender, der sich auch auf etlichen Gebieten engagierte und gewissen Einfluß habe, könne er sagen, daß er mit 20 Stunden auskomme, denn er wisse, wo er einzugreifen habe und daß er nicht überall dabeisein müsse.

Mit dem Rückholrecht sollte ein Rat sich nicht dauernd beschäftigen, sondern nur, wenn die Verwaltung nicht funktioniere. Das einzelne Ratsmitglied müsse auch vom Bürgermeister ernst genommen werden, denn es könne sich mit anderen solidarisieren, um die Interessen der Bürger durchzusetzen.

Ausschuß für Kommunalpolitik
41. Sitzung

08.03.1994
zi-hu

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) konstatiert, auf der einen Seite sei die Ratsarbeit sicher wenig attraktiv, wenn die Mitglieder darüber ihren Beruf vernachlässigen müßten, auf der anderen Seite sei es unattraktiv, in einem Rat zu sitzen, der keine Kompetenzen mehr habe, da der starke Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung bestimme, die Verwaltung unter sich habe und ausführendes Organ sei.

Sie sehe es zwiespältig, wenn argumentiert werde, daß dem Bürgermeister mehr Kompetenzen übertragen werden sollten, um die Arbeit effektiver zu machen und Reibungsverluste zu vermeiden. Danach wäre es am effektivsten und konsequent, den Rat vollkommen abzuschaffen. Wenn darüber hinaus immer mehr Aufgaben ausgelagert und immer mehr Kompetenzen übertragen würden, werde es anstelle des bisherigen einen "Grußaugustbürgermeisters" künftig 59 Ratsmitglieder geben, die sich mit nichts anderem mehr beschäftigten, als Blumenkübel durch die Gegend zu schleppen, um den Hundertjährigen zu gratulieren.

Auch sie halte es für problematisch, ab einer gewissen Gemeindegröße weiterhin ehrenamtliche Mitglieder zu haben, wenn die Kompetenzen des Rates belassen blieben. Aus ihrer Erfahrung als Ratsmitglied in einer Stadt mit 230 000 Einwohnern könne sie berichten, daß es ihr ausgesprochen schwergefallen sei, Beruf, Familie und Rat zu verknüpfen. Sie habe zwar die Stunden nicht gezählt, die sie für die Ratsarbeit aufgewandt habe, es sei aber "ganz schön was" zusammengekommen, und dies nicht, weil sie auf allen Hochzeiten getanzt habe. Sie sei aber für die Ehrenamtlichkeit weiterhin, um einen möglichst großen Querschnitt der Bevölkerung im Rat zu haben. Eine effektive Kontrolle könne deshalb nur durch sehr gute Zuarbeit gewährleistet werden, und hierfür müßten Fraktionszuschüsse gewährt werden.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) stellt fest, der Ausschuß verfolge bei diesem Eckwert das gleiche Ziel, nämlich die kommunale Selbstverwaltung zu stärken. Dazu müsse dem Bürger ermöglicht werden, über den Rat oder über den Bürgermeister die Angelegenheiten seiner Stadt oder Gemeinde soweit wie irgend möglich zu beeinflussen. Folgendes wolle er noch betonen:

Er habe den Eindruck, daß die anderen Fraktionen dem Rückholrecht bei der Allzuständigkeit eine Bedeutung beimäßen, die es, wie er aus der Erfahrung nicht nur in seiner Stadt, sondern auch aus vielen Gesprächen mit Ratsmitgliedern aus Großstädten wisse, nicht gegeben habe. Das Rückholrecht beeinflusse möglicherweise das Handeln, daß ein Rat aber expressis verbis sage, er mache jetzt vom Rückholrecht Gebrauch, sei äußerst selten. Er glaube deshalb nicht, daß es einer effektiven und effizienten Verwaltung im Wege stehe.

Natürlich hätten die Räte künftig eine besondere Verantwortung im Hinblick auf Verwaltung in schwierigen Zeiten, neue Steuerungsmodelle etc., und zwar bei der Formulierung der neuen Zuständigkeitsordnungen. Darauf müsse der Ausschuß sehr großen Wert legen. Die Räte hätten es selbst in der Hand, dem Bürgermeister zu geben, was des Bürgermeisters sei. Die Ratsmitglieder aber von vornherein zu entmachten, das wolle die SPD-Fraktion nicht.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) fragt Herrn Wilmbusse, was außer dem Wort "Bürgermeister" in Abs. 3 neu sei.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) antwortet, seine Fraktion habe lange überlegt, ob der Begriff "einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung" durch "laufende Geschäfte der Verwaltung" ersetzt werden solle. Da beides unbestimmte Rechtsbegriffe seien und auch eine Änderung nichts gebracht hätte, habe sie die bereits vorgenommene Änderung zurückgenommen und nur vergessen, die Unterstreichung zu löschen.

Abgeordneter Leifert (CDU) hebt hervor, seine Fraktion sei für eine klarere Trennung der Zuständigkeiten im Gesetz: Über den Rat sollten die wichtigen und großen Geschicke, über den Bürgermeister die alltäglichen und kleinen Geschicke der Stadt gelenkt werden.

Der Ausschuß sollte darüber nachdenken, wie es insbesondere in den kleineren Städten und Gemeinden um die eigenständigen Kontrollrechte in einer Bürgermeisterverfassung bestellt sei. Das Rechnungsprüfungsamt sollte, soweit vorhanden, selbstverständlich beim Rat angesiedelt sein. Der Rat auch in kleineren Städten und Gemeinden sollte jemanden haben, der ihm zuarbeite, der nicht der Weisung des Bürgermeisters unterliege. Dazu müßten nicht unbedingt die Fraktionszuschüsse vermehrt werden. Das allerwichtigste für den Rat sei die Kontrolle der Verwaltung.

Abgeordneter Marmulla (SPD) gibt Herrn Leifert zu bedenken, bei einem Bürgermeister nach diesen Vorstellungen entstünden in einigen Jahren zwei Verwaltungen in einem Haus.

§ 29 - Wahl der Ratsmitglieder

Abgeordneter Leifert (CDU) äußert, nach dem Änderungsantrag seiner Fraktion solle der Grundsatz des Kumulierens und Panaschierens in die Gemeindeordnung

aufgenommen werden. Dies wäre eine weitere Stärkung der Bürgerrechte. Näheres sollte im Kommunalwahlgesetz geregelt werden. Darüber müßte in der nächsten Wahlperiode des Landtags gesprochen werden.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) erklärt, er wolle sich nicht schon auf ein konkretes Modell festlegen. - **Abgeordneter Leifert (CDU)** bemerkt demgegenüber, seine Fraktion lasse hier mit sich reden.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) befürwortet den Grundsatz, denn dieses Wahlsystem stehe mit der Gemeindeordnung in einem entscheidenden Zusammenhang. Es sei nicht in Ordnung, daß zwar die Direktwahl des Bürgermeisters beschlossen werden solle, zum Kumulieren und Panaschieren aber nichts gesagt werde. Das im Änderungsantrag der CDU-Fraktion beschriebene Modell halte sie jedoch für zu eingeschränkt.

Abgeordneter Wirtz (SPD) legt dar, da ein neues Wahlsystem ohnehin erst für die Kommunalwahl 1999 gelten könnte, halte es seine Fraktion nicht für richtig, schon jetzt eine Aussage dazu zu machen. Sie wolle die Diskussion über Einführung und Ausgestaltung eines neuen Wahlsystems auf breiter Basis mit der Bevölkerung führen.

§ 30 - Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) verweist auf den Gesetzentwurf ihrer Fraktion betreffend das Akteneinsichtsrecht.

Abgeordneter Grevener (SPD) spricht sich dafür aus, auf diesen Aspekt bei § 40 - Kontrolle der Verwaltung - einzugehen. Er merkt bereits an dieser Stelle an, der Arbeitskreis Kommunalpolitik seiner Fraktion vertrete nicht die Meinung, so weit gehen zu sollen.

§ 30 b - Entschädigung

Abgeordneter Grevener (SPD) bittet um Berichtigung folgender Stellen des Änderungsantrags seiner Fraktion:

- Abs. 2 Ziffer 3, erste Zeile "... und nicht oder weniger als ...";
- Abs. 4, vorletzte Zeile "... Teilnahme an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld. ..."

Auf Frage des Abgeordneten Leifert (CDU) zu Abs. 5 Ziffer 1 legt Abgeordneter Wilmbusse (SPD) dar, wie in Bad Meinberg besprochen, wolle seine Fraktion davon wegkommen, daß der Rat die Höhe seiner eigenen Entschädigungen festsetzen müsse. Nunmehr sollte der Innenminister die Höhe der Entschädigung nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik festsetzen.

§ 30 c - Fraktionen

teilweise § 45 - Aufwandsentschädigung

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) erinnert an die Beratung in Bad Meinberg und vertritt die Auffassung, eine Fraktion, die mit mindestens 5 % mit mehr als einem Mitglied in den Rat gewählt worden sei, müsse Fraktionsstatus erhalten. Von einer weiteren Klausel dürfe der Fraktionsstatus nicht abhängen. Die im Änderungsantrag der SPD-Fraktion genannten Zahlen müßten geändert werden, denn es sei wahrscheinlich, daß in einem Rat mit 84 Mitgliedern mit 5 % der Stimmen nur vier Sitze erreicht würden.

Abgeordneter Thulke (SPD) legt dar, seiner Fraktion liege sehr daran, der Zersplitterung der Fraktionen entgegenzuwirken. Sie vertrete wie Herr Ruppert die Ansicht, daß bei weniger als 5 % der Fraktionsstatus nicht erreicht sei.

Er weist darauf hin, daß im Kommunalwahlgesetz die Räte um 1 Sitz verkleinert werden müßten, wenn der Bürgermeister Stimmrecht erhalte. Abs. 1 des Änderungsantrags müßte entsprechend geändert werden. Sollten die genannten Sitzzahlen die 5 % nicht beinhalteten, werde das Ministerium gebeten nachzurechnen.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) verdeutlicht, eine Fraktion, die 5,1 % der Stimmen auf sich vereinigt habe, erhalte in einem Rat mit 83 Mitgliedern nur vier Sitze.

Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU) fügt hinzu, in Münster mit 67 Ratsmitgliedern sei eine Periode lang die F.D.P. bei 6,x % mit drei Mitgliedern vertreten gewesen. -

Die Problematik bestehe darin, die kleineren Parteien daran zu hindern, sich abzuspalten und die Abweichler eine eigene Fraktion bilden zu lassen.

Abgeordneter Thulke (SPD) ergänzt, entsprechend dem Änderungsantrag seiner Fraktion solle in § 30 c Abs. 3 der Rechtsanspruch auf Zuwendungen für die Finanzierung der Fraktionen verankert werden, denn die Fraktionen müßten gut ausgestattet sein, um gegenüber der großen und sachkundigen Stadtverwaltung bestehen zu können.

Abgeordneter Leifert (CDU) erklärt sich mit einer Staffelung der Mindestfraktionsgröße entsprechend der Größe des Rates einverstanden, spricht sich aber mit Nachdruck dafür aus, daß der Fraktionsstatus bei 5 % der Wählerstimmen zu gewährleisten sei. Anderenfalls sehe er verfassungsrechtliche Schwierigkeiten.

Zu den Fraktionszuwendungen führt er aus, auch wenn die Gemeindeordnung nicht allein für die nächsten zwei Jahre reformiert werde, so sollte der Gesetzgeber dem Sparwillen der Räte auch in eigenen Angelegenheiten doch keine derartigen Grenzen ziehen. Er sei dafür, den Räten auch hier ein Stück Selbstverwaltungsfreiheit zu lassen.

Er befürworte ausdrücklich die Staffelung, nach der stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine Aufwandsentschädigung erhalten sollten - § 45. Ein Ratsmitglied, das gleichzeitig hauptamtlich Kommunalpolitik betreibe, sollte aber nur von der Stadt bezahlt werden, nicht aus der Fraktionskasse. Für die Zuarbeit sollten Fraktionen einen Referenten oder Geschäftsführer einstellen, das nicht Ratsmitglied sei, und diesen aus der Fraktionskasse bezahlen. Sollte die Formulierung im Änderungsantrag der CDU-Fraktion nicht ausreichen, sei sie für Verbesserungen offen.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) bemängelt, in diesem Aspekt stimme der Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit ihrer landtagseigenen Praxis nicht überein. Die CDU-Fraktion im Landtag gewähre ihrem Fraktionsvorsitzenden und ihrem Parlamentarischen Geschäftsführer zwei zusätzliche Diäten aus den Fraktionszuschüssen, somit aus öffentlichen Mitteln. Die GRÜNEN akzeptierten allenfalls, daß ein Ratsmitglied hauptamtlicher Geschäftsführer der Fraktion sei, was aber bedeute, daß eine Person bezahlt werde, ohne daß sie dafür arbeiten müsse.

Ihrer Ansicht nach müsse eine Fraktion, die 5 % der Wählerstimmen erreicht habe, Fraktionsstatus erhalten. Es sei zwar in Ordnung, daß eine Person allein keine Fraktion bilden könne, ihr müßten aber die Rechte einer Fraktion zugestanden wer-

den. In Bezirksvertretungen und kleinen Gemeinderäten sei häufig genug der Fall, daß einem Mitglied, das die 5-%-Klausel überschritten habe, aber einziger Vertreter der Fraktion sei, das Antragsrecht verwehrt werde. Für dieses Riesenproblem in der Praxis müsse die Gemeindeordnung Klärung schaffen.

Minister Dr. Schnoor erwidert Herrn Ruppert, er sei davon ausgegangen, daß bei der Formulierung des § 30 c Abs. 1 die Voraussetzung 5 % für die Fraktionsbildung eingehalten sei. Er sagt zu, die Bestimmung zu überprüfen, und betont, daß mit 5 % 5 % der Wählerstimmen, nicht der Ratsmitglieder gemeint sei.

Abgeordneter Marmulla (SPD) hält Herrn Leifert entgegen, es müsse jeder Fraktion überlassen bleiben, was sie von ihrem Geschäftsführer verlange. Der Gestaltungswillen der Fraktionen sollte hier nicht eingeschränkt werden.

Zweitens müsse es dem Gestaltungswillen des Rates überlassen sein, bestimmte Gruppierungen an der Willensbildung nicht teilhaben zu lassen. Auch wenn diese 5 % der Wählerstimmen erhalten hätten, müßten sie sich an die Satzung halten.

Abgeordneter Thulke (SPD) erwähnt, über die Frage, ob ein Ratsmitglied hauptamtlicher Geschäftsführer einer Fraktion werden könne, habe sich der Ausschuß schon in Bad Meinberg ausgetauscht. Seine Fraktion stehe diesem Thema mit einer gewissen Reserviertheit gegenüber; eine abschließende Meinung habe sie sich noch nicht gebildet.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) fügt hinzu, auf alle Fälle sollte verhindert werden, daß eine Entschädigung aus der Fraktionskasse mit einer besonderen Entschädigung aus der Stadtkasse kumuliere. Ein Fraktionsgeschäftsführer könne nicht gleichzeitig Fraktionsvorsitzender oder stellvertretender Fraktionsvorsitzender sein. - Der Ausschuß habe in Bad Meinberg lange darüber diskutiert. Der springende Punkt sei, ob eine Person, die bei einer Fraktion beschäftigt sei, zum Rat gewählt werden könne. Seines Erachtens handle es sich im Prinzip um eine Frage der Inkompatibilität.

Abgeordneter Leifert (CDU) erwidert Frau Höhn, Landtagsabgeordnete übten ihr Mandat hauptamtlich aus; insofern könne der Vergleich mit dem Rat nicht gezogen werden. Er trete dafür ein, daß an der Ehrenamtlichkeit festgehalten werde. Damit vertrage sich aber die volle hauptamtliche Bezahlung, wie sie in den großen Städten

Tendenz sei, nicht. Das Problem müsse gelöst werden, zum Beispiel über den Weg der Inkompatibilität.

§ 31 - Einberufung des Rates

Auf die Frage der Abgeordneten Höhn (GRÜNE), weshalb die SPD-Fraktion die Frist um eine auf vier Wochen erhöhen wolle, antwortet Abgeordneter Wilmbusse (SPD), dies hänge mit der Stichwahl zusammen. Durch andere Wahlverfahren könne es sein, daß nach zwei Wochen erneut gewählt werde, weshalb die Frist drei Wochen nicht mehr eingehalten werden könnte. - Über die Frage, wer zur ersten Sitzung einlade, werde in der SPD-Fraktion noch nachgedacht.

§ 32 (Änderungsantrag der SPD-Fraktion)

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) bezeichnet dies eine Krüppelbestimmung. Wenn der künftig urgewählte Bürgermeister zwei Sorten Stellvertreter haben solle, trüge dies nicht zur Übersichtlichkeit bei. Ferner interessiere ihn zu erfahren, wer entscheide, wer wen wann in der Verwaltung vertrete.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) entgegnet, dies sei für seine Fraktion sonnenklar: Die Stellvertreter sollten nach dem bisherigen Wahlverfahren gewählt werden. Dies habe Änderungen zur Folge, da der Bürgermeister nicht mehr mit auf der Liste stehe. Dies sei aber in sich verständlich.

Beim Vorsitz im Rat und bei der Repräsentation nach außen solle der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister durch den Stellvertreter des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters vertreten werden, der vom Rat gewählt werde, bei den übrigen Aufgaben üben die Beigeordneten die Vertretungsfunktion nach dem bisherigen System aus.

Abgeordneter Leifert (CDU) macht darauf aufmerksam, daß nach der geltenden Gemeindeordnung Bürgermeister und Stellvertreter "ohne Aussprache" gewählt würden. - Abgeordneter Wilmbusse (SPD) erwidert, dies solle so bleiben.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) äußert, er habe es bei der seinerzeitigen Änderung - noch nicht als Mitglied des Landtags - nicht befürwortet, bei der Wahl des Bürger-

meisters bzw. Oberbürgermeisters und seiner Stellvertreter das Verhältniswahlrecht anzuwenden. Er frage, ob dieses Wahlverfahren noch immer für sinnvoll gehalten werde, wenn nur zwei Stellvertreter zu wählen seien.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) antwortet, er habe diese Änderung seinerzeit mit initiiert. Zielrichtung sei gewesen, daß die stärkste Oppositionsfraktion bei der Repräsentation der Stadt vertreten sei. Dies sei früher von den kleinen Fraktionen durch Koalitionsbildung immer ausgehebelt worden, und so sei, wenn nicht eine absolute Mehrheit vorhanden gewesen sei, eine der großen Fraktionen leer ausgegangen.

§ 35 - Abstimmungen

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) spricht sich dafür aus, bei § 35 eine Vorschrift zu verankern, nach der Ratsmitglieder, die vom Rat in Aufsichtsräte entsandt würden, mit dem Ende der Wahlzeit des Rates aus den Aufsichtsräten ausscheiden müßten. Bisher richte sich diese Zugehörigkeit nach dem Recht, nach dem die jeweilige Gesellschaft organisiert sei. Er schlage vor, in Abs. 4 folgenden Satz 2 aufzunehmen:

Die Bestellung gilt nur für eine Wahlperiode des Rates. Bis zur Bestellung des Nachfolgers nehmen diese die Vertretung wahr.

Er bittet das Ministerium, sich darüber Gedanken zu machen.

MD Held (IM) erläutert, für die Fälle, in denen der Rat das unmittelbare Benennungsrecht habe, könne er die betreffenden Personen durch Beschluß abberufen. Wenn aber zum Beispiel die Gesellschafterversammlung einer Aktiengesellschaft ein Ratsmitglied auf Vorschlag des Rates zum Aufsichtsratsmitglied nach Aktienrecht gewählt habe, könne der Rat dieses Mitglied nicht abberufen. Hierbei handle es sich um Bundesrecht.

Abgeordneter Marmulla (SPD) merkt an, in der Regel berufe die Gesellschafterversammlung für fünf Jahre. Da jede Gesellschaft einmal im Jahr eine Hauptversammlung durchführe, könnte festgeschrieben werden: "Die Zugehörigkeit endet spätestens mit der nächsten Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung."

Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU) merkt an, der Ausschuß müsse sich noch mit dem Fall Rat als Gesellschafterversammlung für GmbHs, die nur die Stadt als Eigentümer hätten, befassen. Nach einem ihm vorliegenden Gutachten sei der Rat nicht Gesellschafterversammlung. Nach der rechtlichen Konstruktion dieses Gutachtens bleibe nur der Oberstadtdirektor übrig, und dies entbehre sogar nicht einer gewissen juristischen Logik.

MD Held (IM) legt dar, das GmbH-Recht könne entsprechend den Vorstellungen der Gesellschafter beliebig gestaltet werden, es sei denn, es gebe eine paritätische Mitbestimmung. Nur der Gesellschaftervertrag müsse entsprechend aussehen. Die Verträge würden in der Praxis aber nach den Formularen der Notare gestaltet; die meisten Notare kennten diese Fälle nicht.

§ 37 - Niederschrift der Ratsbeschlüsse

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) äußert, in seiner Stadt sei diese Bestimmung aus konkretem Anlaß überprüft worden. Der kommunale Spitzenverband habe erklärt, maßgeblich sei nur der Schriftführer, alles andere sei lediglich von deklaratorischer Bedeutung. Weder solle der Vorsitzende das Protokoll verändern dürfen, noch solle es genehmigt werden müssen, als sei der Rat eine GmbH. Dies sollte dadurch dokumentiert werden, daß zwar ein gewisses Gegenlesen möglich sei, aber die Unterzeichnung des Schriftführers ausreiche. Er wisse aus der Praxis, wie mühselig es sei, zwei Unterschriften einzuholen, und wie lange es dadurch dauern könne, bis die Protokolle vorlägen.

Abgeordneter Leifert (CDU) schließt sich dem an und fügt hinzu, einige Gemeinden hätten sich an die geltende Gemeindeordnung schon nicht mehr gehalten, was als Entmachtung des Rates aufgefaßt worden sei.

§ 38 - Behandlung der Ratsbeschlüsse durch den Bürgermeister

Abgeordneter Leifert (CDU) hält es für sinnvoll, mit der Durchführung von Beschlüssen, die sich gegen den Verwaltungsleiter - den Bürgermeister - richteten, weiterhin den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu beauftragen.

Oberregierungsrat Wesseler (Innenministerium) erwidert, um die Konflikte zu vermeiden, die entstünden, wenn man gegen seinen eigenen Chef vorgehe, sollten solche Beschlüsse vom ehrenamtlichen Bürgermeister durchgeführt werden. Insofern bliebe es bei der Regelung in der geltenden Gemeindeordnung.

§ 39 - Widerspruch und Beanstandung

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) weist darauf hin, daß im Änderungsantrag seiner Fraktion die Unterstreichung überflüssig sei.

§ 40 - Kontrolle der Verwaltung

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) verweist auf den Gesetzentwurf ihrer Fraktion betreffend das Akteneinsichtsrecht. Darin werde gefordert, daß jedem Mitglied des Rates und der Bezirksvertretung dieses Recht eingeräumt werde.

Abgeordneter Grevener (SPD) erwidert, seine Fraktion habe darüber eingehend diskutiert, auch vor dem Hintergrund, daß es in Schleswig-Holstein eine entsprechende Regelung gebe. Sie habe sich mit Rücksicht auch auf die aktenverwaltende Stelle dafür entschieden, es bei der geltenden Regelung zu belassen, wonach, wenn ein einzelnes Ratsmitglied in einer politischen Sache Einsicht in Akten nehmen wolle, es die erforderliche Zahl von Mitgliedern dafür gewinnen müsse. Dies sei zur Kontrolle ausreichend.

§ 41 - Bildung von Ausschüssen

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) verweist auf den neuen Abs. 3 im Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

Ausschuß für Kommunalpolitik
41. Sitzung

08.03.1994
zi-hu

Zum weiteren Verfahren einigt sich der Ausschuß darauf, in der morgigen Sitzung über die Verzahnung von Bürgermeister, Rat und Hauptausschuß zunächst eine generelle Aussprache durchzuführen und dann in die Einzelberatung einzutreten.

gez. Dr. Twenhöven
Vorsitzender

21.03.1994 / 23.03.1994
430